



**Universität
Zürich^{UZH}**

Zentrum für Rechtsetzungslehre

Zur Diskursstruktur von Gesetzestexten

Drittes europäisches Symposium zur Verbesserung
der Verständlichkeit von Rechtsvorschriften

Dr. Stefan Höfler

Textverstehen

Deine Cousine hat gestern ein Mädchen zur Welt gebracht.
Das Rauschen in der Telefonleitung hat aufgehört.



Kohärenz

= **satzübergreifender Sinnzusammenhang** eines Textes

Textverstehen

1. basiert auf der **Erwartung von Kohärenz**;
2. scheitert, wenn die **satzübergreifenden Zusammenhänge** nicht klar sind.

= **Diskursstruktur**

Was bedeutet das für die Gesetzesredaktion?

Zwei Auffassungen von Gesetzestexten:

1. Gesetze als **Sammlungen von normativen Sätzen**, die aus sich selbst heraus verständlich sein müssen, möglichst ohne Bezug auf ihren Kontext.
2. Gesetze als **kohärente Texte**, die satzübergreifende Zusammenhänge haben und diese auch ausdrücken.

Fragestellung

Wie können die Leserinnen und Leser dabei unterstützt werden, die **satzübergreifenden Zusammenhänge** zu erkennen?

Vgl. Werlen, Iwar (1994): Verweisen und Verstehen – Zum Problem des inneren Beziehungsgeflechtes in Gesetzestexten, *LeGes* 5(2): 49–78.

Inhalt

1. Überschriften

Thema-Entfaltung sichtbar machen.

2. Artikelgliederung

Normstrukturen sichtbar machen.

3. Wortstellung

Regelungsfokus sichtbar machen.

4. Verweise

Zwischenschritte sichtbar machen.

5. Diskursgegenstände

Vorausgesetztes sichtbar machen.

Thema-Entfaltung sichtbar machen

2. Abschnitt: Kontrollen bei der Ein- und Durchfuhr

Art. 36 Umfang der grenztierärztlichen Kontrollen bei der Einfuhr

Die grenztierärztliche Kontrolle umfasst für jede Sendung: ...

Art. 37 Durchfuhrsendungen

Die grenztierärztliche Kontrolle umfasst für jede Sendung: ...



Thema-Entfaltung sichtbar machen

2. Abschnitt: Umfang der Kontrollen

Art. 36 Einfuhr

Bei der Einfuhr umfasst die grenztierärztliche Kontrolle für jede Sendung: ...

Art. 37 Durchfuhr

Bei der Durchfuhr umfasst die grenztierärztliche Kontrolle für jede Sendung: ...

Quaestio:
Was ist der Umfang
der Kontrollen...?

... bei der Einfuhr?

... bei der Durchfuhr?



Normstrukturen sichtbar machen



Art. 6 Unvereinbarkeit

- ¹ **Die Richter und Richterinnen** dürfen weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.
- ² **Sie** dürfen weder eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, noch berufsmässig Dritte vor dem Bundesgericht vertreten.
- ³ **Sie** dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.
- ⁴ **Die ordentlichen Richter und Richterinnen** dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. **Sie** dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Normstrukturen sichtbar machen



Grundregel

Unvereinbarkeit

Tatbestand

Rechtsfolge

¹ Die Richter und Richterinnen dürfen nicht:

- a. der Bundesversammlung oder dem Bundesrat angehören oder in einem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen;
- b. eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, oder berufsmässig Dritte vor dem Bundesgericht vertreten;
- c. eine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat oder Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.

Spezialfall

Konnektor

² Die ordentlichen Richter und Richterinnen dürfen **zudem** nicht:

- a. ein Amt eines Kantons bekleiden oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben;
- b. als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Regelungsfokus sichtbar machen

Art. 19 Eintragung und Streichung im Stimmregister

¹ Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies ihrer Stimmgemeinde über die zuständige Vertretung. [...]

Art. 5 Anmeldung für die Ausübung der politischen Rechte

(Art. 19 Abs. 1 erster Satz ASG)

¹ Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies **entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache** der zuständigen Vertretung.

Regelungsfokus sichtbar machen

Art. 19 Eintragung und Streichung im Stimmregister

¹ Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies ihrer Stimmgemeinde über die zuständige Vertretung. [...]

Art. 5 Anmeldung für die Ausübung der politischen Rechte

(Art. 19 Abs. 1 erster Satz ASG)

¹ Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies der zuständigen Vertretung **entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache**.



**neue Information
(Regelungsfokus)**

Zwischenschritte sichtbar machen



Art. 18

Das Bundesamt für Energie kann auf Antrag der Unternehmungen für genau bezeichnete Gebiete **Projektierungszonen festlegen**, um Grundstücke für künftige Starkstromanlagen freizuhalten.

implizite Wiederaufnahme

Art. 20

Kommen **Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 18** einer Enteignung gleich, so sind sie voll zu entschädigen.

Zwischenschritte sichtbar machen



Art. 18

Das Bundesamt für Energie kann auf Antrag der Unternehmungen für genau bezeichnete Gebiete **Projektierungszonen festlegen**, um Grundstücke für künftige Starkstromanlagen freizuhalten.

explizite Wiederaufnahme

Art. 20

Führt die **Festlegung von Projektierungszonen** zu einer Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, so ist diese voll zu entschädigen.

Vorausgesetztes sichtbar machen



Die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur erfolgt im Rahmen
des Entwicklungsprogrammes des Bundes und gemäss den folgenden Zielen: [...].

Existenz-Präsupposition

Vorausgesetztes sichtbar machen



Die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur erfolgt im Rahmen eines **Entwicklungsprogrammes des Bundes** und gemäss den folgenden Zielen: [...].

neuer Diskursgegenstand

Ein Satz – eine Aussage:

- ¹ Die Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur hat folgende Ziele: [...].
- ² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung in regelmässigen Abständen Programme zur Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur (Entwicklungsprogramme).
- ³ In den Entwicklungsprogrammen zeigt er auf, wie er die Ziele erreichen will.

Zusammenfassung I

Ausgangspunkt

Zwei Auffassungen von Gesetzestexten:

1. Gesetze als **Sammlungen von normativen Sätzen**, die aus sich selbst heraus verständlich sein müssen, möglichst ohne Bezug auf ihren Kontext.
2. Gesetze als **kohärente Texte**, die satzübergreifende Zusammenhänge haben und diese auch ausdrücken.

Fragestellung

Wie können die Leserinnen und Leser dabei unterstützt werden, die **satzübergreifenden Zusammenhänge** zu erkennen?

Zusammenfassung II

1. Überschriften

Thema-Entfaltung sichtbar machen.

Quaestio

2. Artikelgliederung

Normstrukturen sichtbar machen.

Konnexion

3. Wortstellung

Regelungsfokus sichtbar machen.

Informationsstruktur

4. Verweise

Zwischenschritte sichtbar machen.

Wiederaufnahme

5. Diskursgegenstände

Vorausgesetztes sichtbar machen.

Präsupposition

Literatur

- HÖFLER, STEFAN (2011): «Ein Satz – eine Aussage». Multipropositionale Rechtssätze an der Sprache erkennen, *LeGes – Gesetzgebung & Evaluation* 22/2, S. 259–279.
- (2012): «Ein Artikel – eine Norm». Redaktionelle Überlegungen zur Diskursstruktur von Gesetzesartikeln, *LeGes – Gesetzgebung & Evaluation* 23/3, S. 311–335.
- (2014): Between conciseness and transparency: Presuppositions in legislative texts, *International Journal for the Semiotics of Law* 27/4, S. 627–644.
- (2015): Die Redaktion von Verweisen unter dem Aspekt der Verständlichkeit, *LeGes – Gesetzgebung & Evaluation* 26/2, S. 325–349.
- (2016): Die Informationsstruktur von Rechtssätzen und ihre Bedeutung für die Gesetzesredaktion, *LeGes – Gesetzgebung & Evaluation* 27/2, S. 225–251.
- WERLEN, IWAR (1994): Verweisen und Verstehen. – Zum Problem des inneren Beziehungsgeflechtes in Gesetzestexten, *LeGes – Gesetzgebung & Evaluation* 5/2, S. 49–78.



Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung

Wissenschaftliche Tagung mit Referaten und Workshops

Dienstag, 12. September 2017

Weitere Informationen unter: www.rwi.uzh.ch/zfr